

## B.6 Übernahmerelevante Angaben (gemäß §§ 289a, 315a HGB)

### **Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals**

Das gezeichnete Kapital der Bilfinger SE von 132.627.126,00 € ist eingeteilt in 37.606.372 auf den Inhaber lautende Stückaktien zum rechnerischen Wert von 3,53 € je Aktie. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

### **Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen**

Beschränkungen des Stimmrechts über gesetzliche Beschränkungen – etwa nach §§ 136, 71b AktG – hinaus sowie Beschränkungen zur Übertragung von Aktien sind uns nicht bekannt.

### **Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten**

Die Investment-Gesellschaft Cevian Capital II GP Limited, St. Helier, Jersey, Channel Islands, hat uns am 17. November 2023 mitgeteilt, dass ihre Beteiligung am 15. November 2023 nunmehr 26,61 Prozent der Stimmrechte an unserem Kapital beträgt. Von diesen Stimmrechten wurden Cevian Capital II GP Limited nach § 34 WpHG über Cevian Capital Partners Limited 24,92 Prozent der Stimmrechte zugerechnet.

Die Investment-Gesellschaft ENA Investment Capital LLP, London, Vereinigtes Königreich, hat uns am 6. November 2020 mitgeteilt, dass ihre Beteiligung per 6. November 2020 12,00 Prozent der Stimmrechte an unserem Kapital beträgt. Diese Stimmrechte werden nach § 34 WpHG Herrn George Kounelakis, geboren am 13. November 1973, zugerechnet.

### **Aktien mit Sonderrechten**

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

### **Stimmrechtskontrolle von Aktien der Mitarbeitenden bei mittelbarer Kontrollrechtsausübung**

Im Rahmen eines Mitarbeiteraktienprogramms bestehen Beteiligungen von aktuellen und ehemaligen Beschäftigten am Kapital der Gesellschaft, die ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, sondern einem ihre Interessen wahrnehmenden Aktionärsverein übertragen haben. Die Vollmachten können jederzeit widerrufen werden. Zum 31. Dezember 2023 waren insgesamt 15.820 Stimmrechte auf den Verein übertragen.

### **Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung beziehungsweise Abberufung der Vorstandsmitglieder und Änderungen der Satzung**

Für die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 39 SE-VO, § 16 SE-Ausführungsgesetz, §§ 84, 85 AktG sowie § 5 Abs. 2 der Satzung der Bilfinger SE. Danach werden Mitglieder des Vorstands vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied abberufen, wenn ein wichtiger Grund für die Abberufung besteht. Der Aufsichtsrat entscheidet über Bestellung oder Abberufung eines Vorstandsmitglieds mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit auch in einer zweiten Abstimmung gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Für Änderungen der Satzung der Bilfinger SE gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 59 Abs. 1 SE-VO, §§ 133, 179 AktG sowie § 18 Abs. 2 der Satzung der Bilfinger SE. Danach ist für die Änderung der Satzung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beziehungsweise, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Dies gilt nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss gemäß Artikel 8 Abs. 6 SE-VO sowie für Fälle, für die eine größere Stimmen- oder Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Gemäß § 23 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen, die nur die Fassung der Satzung betreffen, zu beschließen.

### **Befugnisse des Vorstands zum Rückkauf und zur Ausgabe von Aktien**

Die Hauptversammlung vom 20. April 2023 hat die von der Hauptversammlung vom 11. Mai 2022 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien aufgehoben und durch eine neue, im Wesentlichen inhaltsgleiche Ermächtigung mit abermals fünfjähriger Laufzeit ersetzt.

Die Hauptversammlung vom 20. April 2023 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 19. April 2028 eigene Aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Dies gilt unter der Maßgabe, dass auf die aufgrund dieser Ermächtigung zu erwerbenden Aktien zusammen mit anderen Aktien der Bilfinger SE, welche die Bilfinger SE bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 Prozent des Grundkapitals der Bilfinger SE entfallen. Die Gesellschaft hielt aus früheren Aktienrückkaufprogrammen zum Zeitpunkt der Hauptversammlung am 20. April 2023 noch 200.000 eigene Aktien (rund 0,53 Prozent des Grundkapitals).

Für die Verwendung der zurückgekauften Aktien kommen alle nach der Ermächtigung der ordentlichen Hauptversammlung zulässigen Zwecke in Betracht. Diese sind in der Einberufungsunterlage zur Hauptversammlung am 20. April 2023 erläutert, die auf der Internetseite [www.bilfinger.com](http://www.bilfinger.com) zur Verfügung steht.

Die ordentlichen Hauptversammlungen der Bilfinger SE vom 24. Mai 2017 und vom 11. Mai 2022 haben den Vorstand unter anderem ermächtigt, von der Gesellschaft aufgrund der entsprechenden Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbene eigene Stückaktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Die Ermächtigungen umfassen auch die Einziehung im vereinfachten Verfahren ohne Herabsetzung des Grundkapitals durch Erhöhung des Anteils der übrigen Stückaktien am Grundkapital.

Der Vorstand der Bilfinger SE beschloss unter Ausnutzung dieser Ermächtigungen am 27. Februar 2023, 3.430.956 Stück entsprechend erworbene eigene Aktien der Bilfinger SE im Wege des vereinfachten Einziehungsverfahrens ohne Herabsetzung des Grundkapitals durch Erhöhung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 6 AktG in Verbindung mit § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG einzuziehen mit Wirksamkeit zum 20. März 2023. Dies entsprach rund 8,36 Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Stückaktien vor Einziehung. Der Aufsichtsrat der Bilfinger SE hat mit Beschluss vom 7. März 2023 dem Beschluss des Vorstands zugestimmt.

Das Grundkapital der Bilfinger SE beträgt nach der Einziehung der eigenen Stückaktien mit Wirksamkeit zum 20. März 2023 unverändert 132.627.126,00 € und ist seitdem eingeteilt in 37.606.372 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von 3,53 €.

Zum 31. Dezember 2023 hielt die Bilfinger SE noch einen Restbestand von insgesamt 122.049 eigenen Aktien; dies entspricht einem Anteil von 0,32 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft.

### **Genehmigtes Kapital**

Die Hauptversammlung vom 20. April 2023 hat die von der Hauptversammlung vom 15. Mai 2018 beschlossene und in § 3 Abs. 3 der früheren Fassung der Satzung der Gesellschaft enthaltene Ermächtigung zur Schaffung eines Genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2018) aufgehoben. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. April 2023 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich zum 19. April 2028 um bis zu 66.313.563,00 € durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Die Ausgabe neuer Aktien kann dabei gegen Bar- und / oder Sacheinlagen erfolgen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Dem genügt auch ein mittelbares Bezugsrecht im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG.

Der auf neue Aktien, für die das Bezugsrecht aufgrund dieser Ermächtigungen ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital darf zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt oder auf den sich Wandlungs- und/oder Optionsrechte beziehungsweise -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die nach Beginn des 20. April 2023 unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben worden sind, zehn Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten; maßgeblich ist entweder das zum 20. April 2023, das zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung oder das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandene Grundkapital, je nachdem, zu welchem dieser Zeitpunkte der Grundkapitalbetrag am geringsten ist. Als Bezugsrechtsausschluss ist es auch anzusehen, wenn die Ausgabe in entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG erfolgt. Das Genehmigte Kapital 2023 ist in § 3 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft geregelt.

### **Bedingtes Kapital**

Die Hauptversammlung vom 15. April 2021 hat die von der Hauptversammlung am 24. Mai 2017 beschlossene und in § 3 Abs. 4 der früheren Fassung der Satzung der Gesellschaft enthaltene bedingte Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital 2017) aufgehoben. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15. April 2021 wurde das Grundkapital um bis zu 13.262.712,00 € durch Ausgabe von bis zu 4.420.904 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten beziehungsweise bei Erfüllung von Wandlungs- und / oder Optionspflichten aus Schuldverschreibungen, die bis zum 14. April 2026 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen ausgegeben beziehungsweise garantiert werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- beziehungsweise Optionspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Schuldverschreibungen von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen beziehungsweise ihre Verpflichtung zur Wandlung oder Optionsausübung erfüllen und das bedingte Kapital nach Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen benötigt wird. Die aufgrund der Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts beziehungsweise der Erfüllung der Wandlungs- beziehungsweise Optionspflicht ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Das Bedingte Kapital 2021 ist in § 3 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft geregelt.

### **Kontrollwechselbezogene Vereinbarungen**

Zur Finanzierung des Working Capital verfügt Bilfinger über eine bis Dezember 2028 fest zugesagte syndizierte Barkreditlinie in Höhe von 300 Mio. €. Für die Abwicklung des Projekt- und Servicegeschäfts stehen Avalkreditlinien im Volumen von rund 900 Mio. € zur Verfügung; darüber hinaus besteht zur Abwicklung des Geschäfts in Nordamerika ein US Surety Program in Höhe von 750 Mio. US-\$. Bilfinger verfügt außerdem über Schuldscheindarlehen in Höhe von rund 181 Mio. € sowie eine Unternehmensanleihe über 250 Mio. €. Im Fall eines Kontrollwechsels als Folge eines Übernahmeangebots für die Bilfinger SE können, den üblichen Gepflogenheiten im Geschäftsverkehr entsprechend, alle Kreditzusagen vorzeitig fällig gestellt werden.

### **Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots**

Den Vorstandsmitgliedern steht bei einem Kontrollwechsel unter bestimmten weiteren Voraussetzungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Bei einer Kündigung infolge eines Kontrollwechsels erhalten die amtierenden Mitglieder des Vorstands keine Abfindung. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich im Vergütungsbericht 2023, der der Hauptversammlung 2024 zur Billigung vorgelegt und auf der Internetseite des Unternehmens unter <https://www.bilfinger.com/investoren/corporate-governance/verguetung-vorstand-und-aufsichtsrat/> veröffentlicht wird.